

1.2 Begriffe und Definitionen

In der vorliegenden Arbeit werden einige zentrale Kategorisierungen vorgenommen, deren Konstruktionscharakter für die Analyse und Darstellung der Ergebnisse durchgehend zu berücksichtigen ist. Eine zentrale Bedeutung übernehmen die Begriffe und Konzepte von »Migration«, »Qualifizierung« und »Anerkennung« und die davon abgeleiteten Kategorien. In Verbindung mit der Klärung der Bedeutungsebenen für diese Arbeit werden dadurch auch grundlegende Voraussetzungen, Annahmen und Perspektiven auf das Forschungsfeld verdeutlicht.

1.2.1 Die Konstruktion der Zielgruppe »qualifizierte_r Migrant_in«

In der aktuellen Diskussion um die Zuwanderung qualifizierter Migrant_innen bleiben zwei grundlegende Vorannahmen meist unhinterfragt. Es wird zunächst von einer »dichotomisierenden Logik« (Erel 2012, S. 109) ausgegangen, nach welcher die Interessen der Migrant_innen den Bedürfnissen der Aufnahmegesellschaft gegenüberstehen. Zugleich wird insbesondere im Migrationskontext zwischen den Kategorien »qualifiziert« und »unqualifiziert« differenziert und das Kriterium der Qualifizierung als determinierender Faktor einer gelingenden Integration gewertet (vgl. ebd., S. 126f.). Während häufig eine Diskussion über die angemessenen Bezeichnungen für diese Kategorien im Vordergrund steht (u.a. durch Bezüge auf »Migrationshintergrund«, »Herkunftsland« oder »Erstsprache«), sind hier für die Reflexion vor allem die theoretische Begründung und die Folgen dieser Konstruktionen interessant. In der Analyse ist durchgehend zu berücksichtigen, dass »ein bestimmter Umgang mit ›Anderen‹ sie erst zu diesen ›Anderen‹ macht« (Kalpaka 2011, S. 26).

Der Begriff Migration bezieht sich nicht nur auf die grenzüberschreitende Mobilität, wird jedoch besonders in Bezug auf die Nationalstaatsgrenzen thematisiert. Damit geht in der Alltagssprache eine Unterscheidung einher zwischen Migrant_innen, die als der »eigenen Nation« zugehörig wahrgenommen und Migrant_innen, die als »Ausländer_innen« kategorisiert werden. Die Bezeichnung »Ausländer_innen« stellt zunächst einen politischen Rechtsbegriff in Bezug auf die Staatsangehörigkeit dar. Damit verbindet sich in der Alltagssprache jedoch oft auch eine verstärkte distanzierte Wahrnehmung, da Nichtstaatsangehörigen bestimmte Rechte verwehrt bleiben,

die zu einer Privilegierung der eigenen Position führen (vgl. Hamburger 2012, S. 17). In der vorliegenden Arbeit wird die Bezeichnung »Migrant_innen« für Personen verwendet, die zwischen nationalstaatlichen Grenzen und damit unterschiedlichen rechtlichen Bezugssystemen gewechselt haben. Ausgangspunkt ist die benachteiligte Lage von Migrant_innen auf dem inländischen Arbeitsmarkt aufgrund dieser unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und Diskriminierungsebenen in Bezug auf das Land, in dem eine Qualifikation erworben wurde. Die Kategorie »Migrant_in« wird in dieser Arbeit damit auch als analytische Ungleichheitsdimension verwendet, die sich aus den strukturellen Bedingungen im Aufnahmeland ableitet.

Kritisch ist in diesem Zusammenhang die Einteilung in Bezug auf den Grad der Qualifizierung zu sehen. Erel (vgl. 2012) stellt mit Fokus auf zugewanderte Frauen fest, dass die Differenzierung nach »qualifizierten« und »nichtqualifizierten« Migrantinnen bzw. in »höher und niedrig qualifizierte« Migrantinnen oftmals nicht aufgrund der Analyse ungleicher gesellschaftlicher Ausgangsbedingungen, sondern als Zuteilung infolge fehlender oder nur teilweise erfolgter Anerkennung stattfindet. Unberücksichtigt bleibt weiterhin, inwiefern diese Kategorien durch die Einwanderungspolitik überhaupt erst geschaffen werden und wie die staatlichen Praktiken die Anerkennung und Aberkennung von Kompetenzen und Qualifikationen (mit-) bestimmen. Die individuellen Erfahrungen eingewanderter Frauen werden nach Erel (vgl. ebd.) infolge dieser Differenzierung kaum berücksichtigt und stattdessen der Eindruck vermittelt, dass qualifizierte Migrantinnen andere Bedingungen im Aufnahmeland vorfinden als Migrantinnen mit formal niedrigeren Qualifikationen. An dieser Stelle hebt die Autorin hervor, dass qualifizierte Migrantinnen nicht bereits durch ihre Qualifikation vor Diskriminierung geschützt sind (vgl. ebd., S. 126f.). Diese Erkenntnisse sind für die vorliegende Arbeit besonders von Bedeutung, da Anerkennungsberatung vor allem von höher qualifizierten Personen in Anspruch genommen wird (vgl. AST 2015). Ausgangspunkt der Beratung ist hier zunächst die im Ausland erworbene Qualifikation unabhängig von der rechtlichen Anerkennung. Die damit verbundenen staatlichen Praktiken der An- und Aberkennung sind für die vorliegende Arbeit forschungsleitend.

In diesem Zusammenhang ist auf die randständige Thematisierung der Rollen von Frauen im Kontext von Migration hinzuweisen. Der überwiegende Teil der Klient_innen in der Anerkennungsberatung ist weiblich (vgl. Benzer et al. 2016, S. 3). Dies widerspricht zunächst dem weit verbreiteten gesell-

schaftlichen Bild von vorwiegend männlichen »Arbeitsmigranten«. In der traditionellen Migrationsforschung werden die Lebensbedingungen von Migrantinnen erst seit den 1990er Jahren berücksichtigt. Gründe hierfür liegen in der Konstruktion von aktiver Arbeitsmigration als männliches Phänomen und der Frauenmigration als passive Form durch Heirat oder infolge des Familiennachzugs. Erst durch den Einfluss von feministischen Forschungsansätzen gewinnt die Genderperspektive in der Migrationsforschung an Bedeutung. Arbeitsmigration wird damit zunehmend auch als Migration von Frauen thematisiert, die als selbständige Akteurinnen auf dem Arbeitsmarkt auftreten und individuelle Handlungsstrategien entwickeln (vgl. Färber et al. 2008, S. 11ff.). Die Bedeutung von Anerkennungsberatung ist damit auch im Hinblick auf die Veränderung von stereotypen Vorannahmen in der öffentlichen Wahrnehmung zu sehen und zu reflektieren.

1.2.2 Die Konstruktion der Kategorie »Anerkennung«

Zentral wird in der vorliegenden Arbeit der Begriff der Anerkennung verwendet. Anerkennung kann auf unterschiedlichen Ebenen erfolgen und in verschiedenen Formen für die beteiligten Gruppen sichtbar werden. Balzer stellt auf Grundlage ihrer umfassenden Analyse anerkennungstheoretischer Ansätze fest:

»Dabei mündete die unternommene Spurensuche in ein analytisch justiertes Verständnis von Anerkennung als Adressierungsgeschehen und Moment jeglicher sozialer Handlungen und Praktiken. Mit diesem stellt sich aber »Anerkennung« nicht mehr nur als »entgrenzt«, sondern vielmehr – hinsichtlich des Handlungs- und Phänomencharakters von »Anerkennung« – als »unbegrenzt« dar« (Balzer 2014, S. 609).

Aufgrund der weit gefassten Deutungen und unterschiedlichen sozialwissenschaftlichen Perspektiven auf den Anerkennungsbegriff beziehe ich mich in der vorliegenden Arbeit zunächst auf die Bedeutungen im Kontext der Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen. Für die Analyse und Interpretation des empirischen Materials wird zudem vertiefend auf ausgewählte anerkennungstheoretische Ansätze eingegangen und der Anerkennungsbegriff auf verschiedenen Ebenen definiert (s. Kapitel 3.2).

Im Kontext der Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen erscheint zunächst der Begriff der formalen Anerkennung zentral. Damit wird ein gesetzlich geregeltes Verfahren zur Bestätigung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Abschlusses mit einem inländischen Referenzabschluss bezeichnet. Auf der Grundlage von festgelegten formalen Kriterien wird ein rechtsfähiger Bescheid erstellt. Gegen den ergangenen Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden (vgl. Maier et al. 2012, S. 10). Formale Anerkennung umfasst hier einerseits den gesetzlich geregelten Prozess und zugleich das Ergebnis als bestätigte Gleichwertigkeit mit einem im Inland erworbenen Abschluss. Als Anerkennungsstellen werden die zuständigen Institutionen und Behörden bezeichnet, welche diese Anerkennungsverfahren im staatlichen Auftrag durchführen und Bescheide sowie Bewertungen ausstellen. Bei Anerkennungsstellen kann es sich unter anderem um Behörden, Ministerien, Berufsorganisationen oder Universitäten handeln (vgl. Englmann und Müller 2007, S. 32).

Oftmals wird der Begriff der formalen Anerkennung synonym zur beruflichen Anerkennung verwendet. Berufliche Anerkennung umfasst jedoch nicht nur den Prozess der Bestätigung der Gleichwertigkeit, sondern auch den damit verbundenen Zweck. Die Zielsetzung ist die Bewerbung mit dem Bescheid auf dem Arbeitsmarkt. Die formale Anerkennung zu beruflichen Zwecken wird in diesem Kontext auch als »traditionelle Anerkennung« (Biffl et al. 2016, S. 52) bezeichnet. Daneben kann die formale Anerkennung in Form einer akademischen Anerkennung für den weiteren Bildungsweg z.B. an einer Universität verwendet werden. Als dritte Form der Anerkennung wird die Bewertung von Qualifikationen genannt, die zwar rechtlich nicht bindend ist, aber als offizielle Einschätzung insbesondere in Österreich an Bedeutung gewinnt. Die Bewertung kann für Bewerbungen auf dem Arbeitsmarkt genutzt werden, verleiht jedoch der_m Antragsteller_in keine bestimmten Rechte in Zusammenhang mit der Berufsausübung (vgl. ebd.).

Hier werden zugleich der Übergang zu und die Überschneidungen mit dem Begriff der Validierung deutlich (vgl. Abb. 1). Validierungsverfahren werden verwendet, um nonformal oder informell erworbene Lernergebnisse über formale, summative oder formative Prozesse sichtbar zu machen. Bei Anerkennungsprozessen handelt es sich dagegen um formale Qualifikationen. Dabei kann der Übergang fließend sein, wenn für die Anerkennung im Sinne der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Qualifikation mit

einem inländischen Abschluss auch Berufserfahrung berücksichtigt wird (vgl. Kirilova et al. 2016, S. 54).

Abbildung 1: Rechtsstatus von Anerkennungs- und Validierungsverfahren

	Rechtlich bindend	Rechtlich nicht-bindend
ANERKENNUNG von Qualifikationen (formal erworben)	ANERKENNUNG formale Gleichwertigkeit ANRECHNUNG für (Weiter-)Studium (z.B. Erasmus)	BEWERTUNG (z.B. Gutachten, Empfehlungen)
VALIDIERUNG von Kompetenzen (nicht-formal oder informell erworben)	FORMALE VALIDIERUNG (z.B. Externistenmatura, außerordentliche Lehrabschlussprüfung (LAP), Berufsaufreifeprüfung) SUMMATIVE VALIDIERUNG (z.B. Weiterbildungszertifikate)	FORMATIVE VALIDIERUNG (z.B. Europass)

Quelle: nach Kirilova et al. 2016, S. 54 in Anlehnung an Biffl und Pfeffer 2013 S. 9

Eine besondere Bedeutung erhalten Validierungen auch bei Anerkennungsprozessen von Personen, die aufgrund von Fluchtumständen keine formalen Qualifikationen oder Nachweise vorzeigen können (vgl. ebd., S. 12). Die zentralen Gesetze auf europäischer und nationalstaatlicher Ebene nehmen mittlerweile explizit Bezug auf die Entwicklung spezifischer Verfahren für Geflüchtete. In der Praxis erfolgt die Umsetzung jedoch eher zögerlich.

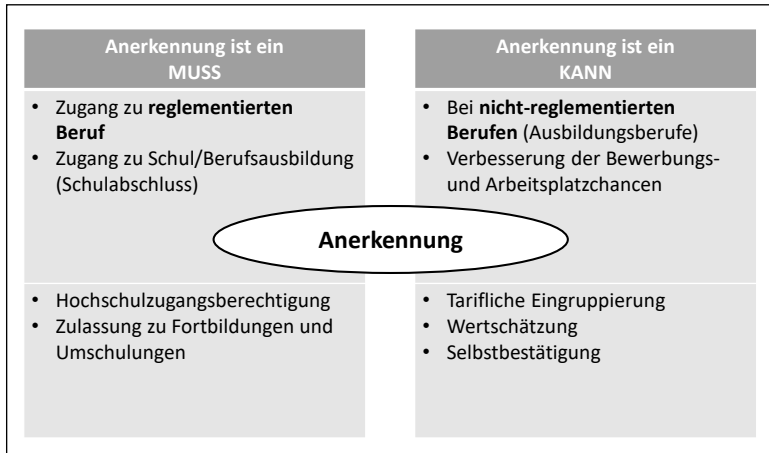
Der Begriff der beruflichen Anerkennung steht auch in Verbindung zu gesellschaftlicher Anerkennung und Wertschätzung durch Arbeitgeber_innen. Anerkennung kann damit den gesellschaftlichen Wert und die tatsächliche »Verwertbarkeit« in der Praxis bestimmen.

»Außerdem kann der Begriff der Anerkennung eine allgemeine Akzeptanz seitens wirtschaftlicher, politischer und sozialer Interessengruppen ausdrücken. Dies bedeutet dann, dass der Wert von Kompetenzen und Qualifikationen auch gesellschaftliche Anerkennung findet. Ohne eine solche gesellschaftliche Akzeptanz ist der Wert der meisten Kompetenzen und Qualifikationen in der Praxis wertlos« (Käpplinger 2002, S. 5).

Für Englmann und Müller (2007, S. 30) bezeichnet der Anerkennungsbe-
griff ebenfalls »einerseits die gesellschaftliche Akzeptanz einer Qualifika-
tion, andererseits auch das Verfahren der Anerkennung sowie ihr (positives)
Ergebnis«. Sommer (vgl. 2015, S. 19) verweist auf die tiefere Bedeutung des
Begriffs der Anerkennung, der über die Relevanz für den ökonomischen
Kontext hinausgeht. Anerkennung wird im Sinne von Ernennung mit dem
Recht gleichgesetzt, einen offiziellen Titel tragen zu dürfen und damit zu
einer bestimmten beruflichen Klasse zu gehören. Gleichzeitig bedeutet die
Verweigerung dieses Rechts, als »offiziell unqualifiziert« zu gelten, was sich
unter anderem in statistischen Darstellungen widerspiegelt (vgl. Englmann
und Müller 2007, S. 24).

Der Anerkennungsbe-
griff bezieht sich damit nicht nur auf die formale
Anerkennung, sondern umfasst zudem gesellschaftliche Anerkennungs-
prozesse. Dabei werden auf Ebene der gesellschaftlichen Anerkennung auch
Hindernisse deutlich, die durch eine formale Anerkennung nicht gelöst wer-
den können. Neben aufenthalts- und asylrechtlichen Vorschriften sind hier
unterschiedliche Formen der Diskriminierung zu nennen. Durch den Be-
griff der gesellschaftlichen Anerkennung wird der Fokus auch auf die auf-
nehmende Gesellschaft gerichtet (vgl. Biffel et al. 2012, S. 31).

Abbildung 2: Unterschiedliche Gründe für Anerkennungsverfahren



Quelle: nach Maier et al. 2012, S. 10

In der Darstellung der unterschiedlichen Gründe für Anerkennungsverfahren nach Maier et al. (vgl. 2012) wird noch eine weitere Komponente des Anerkennungsbegriffs deutlich (vgl. Abb. 2). Ein Anerkennungsprozess kann sich auch auf die Zielsetzung der Selbstbestätigung beziehen. Honneth (2014, S. 148) sieht darin die Bedeutung von Anerkennungsverhältnissen, »weil die Subjekte zu einem praktischen Selbstverhältnis nur gelangen können, wenn sie sich aus der normativen Perspektive ihrer Interaktionspartner als deren soziale Adressaten zu begreifen lernen«. Damit wird ein Bezug vom formal-rechtlichen Anerkennungsbegriff zu anerkennungstheoretischen Ansätzen hergestellt (s. Kapitel 3.2.1).

Durch diesen Einblick in die Bedeutungsvielfalt des Anerkennungsbegriffs soll die Perspektive auch im Kontext der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen über den formalen Prozess hinaus erweitert werden. Anerkennung als Voraussetzung für die berufliche Integration kann damit unterschiedliche Dimensionen umfassen, die sich teilweise auch gegenseitig bedingen.

1.3 Rechtliche Grundlagen zur formalen Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen

Die rechtlichen Grundlagen für die Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen sind durch Richtlinien und Konventionen auf europäischer Ebene sowie durch nationalstaatliche und bundeslandspezifische Gesetze bestimmt. Aus den Vorgaben auf europäischer Ebene ergibt sich auf nationalstaatlicher Ebene vor allem ein Regelungsbedarf in Bezug auf die Qualifikationen aus Drittstaaten und im nichtreglementierten Bereich. Zudem ist aufgrund der Vielzahl an gesetzlichen Regelungen und unterschiedlichen Regelungsebenen ein sehr ausdifferenziertes und unübersichtliches System an gesetzlichen Grundlagen entstanden. In Österreich und Deutschland gab es daher in den letzten Jahren Bestrebungen und gesetzliche Initiativen, um die jeweiligen Systeme zu vereinfachen und zu harmonisieren. Das »Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen« (Anerkennungsgesetz) ist in Deutschland am 1. April 2012 in Kraft getreten. Ziel ist die Ermöglichung einer qualifikationsnahen Beschäftigung durch eine verbesserte Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen auf dem Arbeitsmarkt. Das Anerkennungsgesetz ist